

Arbeitsanweisung (einschl. Hinweise) zur Beendigung des Aufenthalts bzw. der Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung gemäß §§ 47 – 50 Asylgesetz (AsylG) in der durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15.08.2019 geänderten Fassung)

- Neufassung vom 14.10.2019 -

Wesentliche Änderungen der neuen Rechtslage „auf einen Blick“

- *Wohnverpflichtung in AE besteht im Regelfall bis zur Asylentscheidung;*
- *Bei Asyl-Ablehnung gilt Wohnverpflichtung bis zur Ausreise;*
- *Wohnverpflichtung gilt jedoch in der Regel längstens 18 Monate;*
- *Für Asylbegehrende mit minderjährigen Kindern einschl. volljährige ledige Geschwister (auch aus sHKL) gilt die Wohnverpflichtung stets längstens sechs Monate;*
- *Wohnverpflichtung bleibt auch nach 18 Monaten bestehen, wenn Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylG verletzt werden (gilt nicht für die Sechsmonats-Frist).*
- *Ausnahmetatbestände nach §§ 48 – 50 AsylG bleiben i. W. bestehen.*
- *Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung ist ein „sonstiger Grund der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ nach § 49 Abs. 2 AsylG. Andere Gründe sind weiterhin möglich, es handelt sich um keine abschließende Benennung („insbesondere“);*
- *Keine Übergangsregelung für „Bestandsfälle“ => neues Recht gilt mit Inkrafttreten des Gesetzes auch für alle Bewohnerinnen/Bewohner in AE*
- *Die AA wird zudem – insbes. hinsichtlich der Auslegung des § 49 Abs. 2 AsylG - an aktuelle Erkenntnisse angepasst und fortentwickelt sowie z. T. präzisiert und vervollständigt.*

1. Grundsätzliches

- a) Mit den nachfolgenden Hinweisen soll eine rechtskonforme, entscheidungssichere und amtsintern einheitliche Anwendung der einschlägigen asylrechtlichen Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe sowie der Handhabung des Verwaltungsermessens sichergestellt werden.
- b) Der Gesetzgeber unterscheidet bei der Ausgestaltung der §§ 48 – 50 AsylG zwischen der (obligatorischen) Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung (AE) gemäß § 50 AsylG und der Beendigung der Verpflichtung, in einer AE zu wohnen, gemäß §§ 48, 49 AsylG. Aus den Vorschriften der §§ 48, 49 AsylG folgt jedoch nicht zwingend, dass aus dem Ende der Verpflichtung zum Aufenthalt in einer AE ein Anspruch auf

anderweitige Unterbringung (GU, Wohnung o. ä.) abgeleitet werden kann. Geflüchtete, die nicht mehr zum Aufenthalt in einer AE verpflichtet sind, sollen frühestmöglich in eine GU verlegt werden, sofern nicht der Bezug einer eigenen Wohnung möglich ist.

- c) Dessen ungeachtet soll auch bei einer zunächst nicht möglichen Verlegung in eine GU oder Wohnungsbezug stets eine schriftliche Mitteilung nach § 48 AsylG über die Beendigung der Verpflichtung zum Aufenthalt in einer AE nach § 48 AsylG erfolgen bzw. ein schriftlicher Bescheid über die Entlassung aus der AE nach §§ 49, 50 AsylG erteilt werden, damit die Betroffenen über die geänderte Rechtslage in Kenntnis gesetzt werden und weil mit der Pflicht, in einer AE zu wohnen, weitere Rechtseinschränkungen verbunden sind, die mit der Beendigung dieser Verpflichtung bzw. Entlassung aus der AE ebenfalls entfallen. In der Beendigungsmitteilung bzw. dem Entlassungsbescheid kann ergänzend der Hinweis aufgenommen werden, dass die Verlegung in eine GU bzw. der Bezug einer Wohnung nur nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten möglich ist.
Für den Fall, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen nach §§ 49, 50 Abs.1 Satz 1 AsylG nicht erfüllt sind, ist ebenfalls ein Bescheid zu erteilen.
- d) Zur Begründung für den angeordneten Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft sollen die Betroffenen darüber informiert werden, dass Aufnahmeeinrichtungen nur für die Unterbringung bis zum positiven Abschluss des Asylverfahrens bestimmt sind und die Verlegung in eine Gemeinschaftsunterkunft – sofern kein Wohnungsbezug möglich ist – erforderlich ist, damit stets ausreichend Plätze für neu eintreffende Geflüchtete in Aufnahmeeinrichtungen vorgehalten werden können. Daher sieht das geltende Bundesrecht, das auch für Landesbehörden wie das LAF verbindlich ist, vor, dass Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, verpflichtet werden können, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen oder dorthin umzuziehen (§ 60 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 AsylG). Es besteht daher kein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich einer bevorzugten Unterkunft bzw. kein Anspruch darauf, eine von der Behörde zugewiesene Unterkunft abzulehnen. Dies gilt insbesondere auch für die Kategorie der vom LAF vorgesehenen Gemeinschaftsunterkunft gemäß der Objektstrategie (GU-Typ 1, 2 oder 3).
- e) Der Verbleib in der Aufnahmeeinrichtung auf eigenen Wunsch kommt nach Ablauf der Wohnverpflichtung nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht, nämlich wenn durch die Verlegung eine individuelle unbillige Härte entstehen würde. Diese kann beispielsweise vorliegen:
- bei Asylbegehrenden, die aufgrund ihrer medizinischen Behandlungs- bzw. Pflegebedürftigkeit entsprechender regelmäßiger Versorgung bedürfen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße sichergestellt werden könnte,
 - wenn Mitglieder der Kernfamilie im Umfeld der bisherigen Unterkunft wohnhaft sind und die familiären Kontakte durch den Umzug erheblich erschwert würden.

Keine Härtegründe sind dagegen bspw.:

- Umzug in ein Tempohome,
- Umzug in einen anderen Bezirk/Stadtteil/Kiez,
- Wechsel der Schule/Kita,
- Bisherige soziale Kontakte werden durch Umzug erschwert,
- Bisherige ehrenamtliche Betreuung entfällt (sofern in der neuen Unterkunft ebenfalls ehrenamtliche Betreuung vorgehalten wird),

- Bei Einzelpersonen Auflösung der bisherigen „Zimmereinschaft“.

Dessen ungeachtet soll die Auswahl der Gemeinschaftsunterkunft soweit wie möglich unter Wahrung integrationspolitischer Gesichtspunkte (wie etwa die sozialräumliche Anbindung) und erforderlichenfalls unter Beachtung besonderer Bedarfslagen (z. B. bei LSBTI-Geflüchteten) erfolgen. Wünschen der Betroffenen - z. B. nach einem bestimmten Wohnbezirk - soll entsprochen werden, soweit das Gebot des wirtschaftlichen Verwaltungshandelns nicht entgegensteht.

- f) Bei sog. statusgewandelten Geflüchteten erfolgt die Unterbringung im Wege der Amtshilfe für die zuständige dezentrale Leistungs-/Ordnungsbehörde. Die Ermächtigung des LAF zur Festlegung der aufnehmenden Unterkunft folgt aus § 7 Abs. 2 S. 2 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG BE, wonach die um Amtshilfe ersuchte Behörde für die Durchführung verantwortlich ist (vgl. § 2 Abs. 5 der mit den Bezirken abgeschlossenen Rahmenvereinbarung (RV)). Statusgewandelte Personen sind grundsätzlich nicht – auch nicht auf eigenen Wunsch - in Aufnahmeeinrichtungen unterzubringen (s. a. § 2 Abs. 2 Satz 2 der RV). Wohnt eine geflüchtete Person zum Zeitpunkt des Statuswechsels noch in einer Aufnahmeeinrichtung, so ist die Verlegung in eine geeignete Gemeinschaftsunterkunft spätestens unverzüglich nach Kenntnisnahme vom Statuswechsel einzuleiten und die betroffene Person darüber zu informieren. Um eine unbillige Härte durch die Umstellung der Bedarfsdeckung (insbes. Verpflegung) von der Sach- auf die Geldleistung als Folge der Verlegung in eine Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 AsylG zu vermeiden, soll jedoch statusgewechselten Geflüchteten mit erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen, insbesondere pflegebedürftigen Personen der weitere Verbleib in der Aufnahmeeinrichtung im Rahmen einer Ausnahmeregelung übergangsweise ermöglicht werden, bis durch die zuständige dezentrale Leistungsbehörde eine anderweitige bedarfsgerechte Unterkunft bereitgestellt werden kann. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechendes Amtshilfeersuchen der zuständigen Leistungsbehörde an das LAF.
- g) Die Regelung des § 47 Abs. 1a AsylG wurde durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 eingeführt. Die Anwendung dieser Vorschrift ist daher nur für Geflüchtete zulässig, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch zum Aufenthalt in einer AE verpflichtet waren. Nicht zulässig ist dagegen die (Rück-)Verlegung von Geflüchteten, deren Verpflichtung zum Aufenthalt in einer AE bereits vor diesem Zeitpunkt geendet hat, aus einer zwischenzeitlich bezogenen GU erneut in eine AE, da dies dem rechtsstaatlichen Verbot einer sog. echten Rückwirkung widerspricht.

2. Rechtsänderungen durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom

- a) Gegenüber der bisherigen Rechtslage sieht die Neufassung der §§ 47-50 AsylG eine deutlich komplexere Regelung der Aufenthaltsdauer in Aufnahmeeinrichtungen vor. Systematisch beruht die Neuregelung auf drei „Säulen“:
- Regelaufenthaltsdauer (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylG)
 - Verlängerungstatbestände (§ 47 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 4 AsylG)
 - Verkürzungstatbestände (§§ 48 – 50 AsylG)
- b) Diese drei Säulen stehen in folgendem hierarchischen Verhältnis zueinander:
- Verkürzungstatbestände > Verlängerungstatbestände > Regelaufenthaltsdauer

Dies bedeutet: Von der Regelaufenthaltsdauer sind Asylbegehrende betroffen, für die weder ein Verkürzungs- noch ein Verlängerungstatbestand zutrifft.

3. Mindestaufenthaltsdauer und Verlängerungstatbestände nach § 47 AsylG

- a) Anders als nach altem Recht wurde durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht eine Mindestaufenthaltsdauer in Aufnahmeeinrichtungen vorgeschrieben: Die Wohnverpflichtung besteht – sofern keine Verkürzungstatbestände nach §§ 48-50 AsylG vorliegen – mindestens bis zum Ende des Asylverfahrens.
- b) Wird das Asylverfahren mit der Feststellung eines Schutztatbestands (d. h. Asylanerkennung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz oder Abschiebeverbot, Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige) abgeschlossen, so endet damit die Wohnverpflichtung. Dies ist der betreffenden Person mitzuteilen. Wird der Asylantrag dagegen abgelehnt, dauert die Wohnverpflichtung an.
- c) Auch bei noch laufendem Asylverfahren oder abgelehntem Antrag endet die Wohnverpflichtung jedoch für Geflüchtete ohne minderjährige Kinder nach 18 Monaten, sofern kein Verlängerungstatbestand nach § 47 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 4 AsylLG n. F. (Verstoß gegen Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylG) vorliegt. Diese Höchstdauer gilt jedoch nicht für Asylbegehrende, die aus einem im Rechtssinne als sicher geltenden Herkunftsstaat eingereist sind; hier dauert die Wohnverpflichtung bis zur Ausreise/Abschiebung an.
- d) Die 18-Monatsfrist wird für minderjährige Kinder, ihre Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihre volljährigen ledigen Geschwister auf sechs Monate verkürzt. Diese verkürzte Sechsmonatsfrist gilt auch für Asylbegehrende mit minderjährigen Kindern aus im Rechtssinne sicheren Herkunftsländern. Auf Geflüchtete, für die die auf sechs Monate reduzierte Höchstaufenthaltsdauer gilt, finden zudem die Verlängerungstatbestände nach § 47 Abs. 1 S. 3 AsylG n. F. keine Anwendung.
- e) „Volljährig“ sind nach der Legaldefinition in § 2 BGB alle Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahrs. Somit gilt die Sechsmonatsfrist für volljährige Geschwister unabhängig von ihrem Lebensalter. Mit dieser Regelung wird dem im Grundgesetz verankerten Schutz der Familie entsprochen. Die 6-Monatsfrist ist somit immer dann anzuwenden, wenn volljährige Geschwister mit ihren Eltern und minderjährigen Geschwistern zusammenleben wollen, unabhängig davon, welche Familienmitglieder zuerst eingereist und welche nachgereist sind.
- f) Das Gesetz enthält eine Regelungslücke bezüglich der Asylverfahren, die weder mit der Feststellung eines Schutztatbestands noch mit einer Ablehnung enden, sondern vom BAMF in sonstiger Weise erledigt (z. B. eingestellt) werden. Da die Betroffenen nach § 33 Abs. 5 AsylG innerhalb von neun Monaten einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen können, sind diese Fälle bis zum Fristablauf wie fortlaufende Asylverfahren zu behandeln. Erst nach Ablauf von neun Monaten nach der Verfahrenseinstellung sind diese Fälle hinsichtlich der Wohnverpflichtung wie abgelehnte Asylanträge zu behandeln.
- g) Der Gesetzgeber hat ebenfalls nicht geregelt, welcher Stichtag für die Altersbestimmung von mit ihren Eltern geflüchteten Kinder bei der Frage, ob die 18- oder die Sechsmonatsfrist anzuwenden ist, gelten soll: Diese Frage stellt sich, wenn ein Kind nach Aufnahme, aber noch vor Ablauf der Sechsmonatsfrist volljährig wird. Die womöglich naheliegende Lösung, dass auf den Tag des Ablaufs der Sechsmonatsfrist abzuheben sei, würde in der Praxis zu unbilligen Härten führen und mit dem der Fristverkürzung offenkundig zu Grunde liegenden Primat des Kinderschutzes nur schwer

vereinbar sein, wie folgende Überlegung zeigt: Wird ein Kind am Vortag des Fristablaufs volljährig, würde sich bei dieser Auslegung die maximale Aufenthaltsdauer von sechs auf 18 Monate verlängern, also verdreifachen. Dagegen bliebe es für ein Kind, das erst einen Tag nach Ablauf der Sechsmonatsfrist volljährig wird, bei dieser verkürzten Frist. Somit würden nahezu identische Lebenslagen zu einer gravierenden rechtlichen Ungleichbehandlung führen, die auch den Betroffenen nur schwer zu vermitteln wäre.

- h) Aus diesem Grund ist b. a. w. die vorgenannte Regelungslücke im Gesetzesvollzug wie folgt zu behandeln: Die Sechsmonatsfrist gilt für alle Kinder (nebst ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen ledigen Geschwistern), die im Zeitpunkt des Einzugs in die Aufnahmeeinrichtung noch minderjährig waren, also frühestens am Folgetag volljährig wurden (ersichtlich führt auch diese Auslegung zu einer Ungleichbehandlung, jedoch wird zumindest gewährleistet, dass kein Kind, welches noch minderjährig eingereist ist, länger als sechs Monate in der Aufnahmeeinrichtung verbringen muss).
- i) Wie bisher ist eine vorzeitige Beendigung der Wohnverpflichtung ungeachtet der vorgenannten Fristen für alle Asylbegehrenden - unabhängig von Familienstand, Herkunftsland und Asylverfahren - auf der Grundlage der (z. T. aber neu gefassten) §§ 48 – 50 AsylG möglich.

4. Anwendung des § 48 AsylG

- a) Die in dieser Vorschrift bisher genannte Sechsmonatsfrist für die Beendigung der Wohnverpflichtung wird durch die in § 47 Abs. 1 S. 1 AsylG n. F. genannte Frist ersetzt.
- b) Nr. 1 betrifft i. W. Asylbegehrende, denen durch eine Auflage zur Aufenthaltsgestattung nach § 60 Abs. 2 S. 1 AsylG eine konkrete Unterkunft zugewiesen wird. Zuständig hierfür ist die Ausländerbehörde an zugewiesenen Wohnort (§ 60 Abs. 3 AsylG). Diese Vorschrift ist daher vor allem in Flächenstaaten mit einer landesinternen Verteilung der Asylbegehrenden auf verschiedene Kommunen von Bedeutung und spielt in Berlin - wegen der rechtlichen Einheit von Stadt und Land – praktisch keine Rolle.
- c) Mit Nr. 2 wird geregelt, dass die Wohnverpflichtung ebenfalls endet, wenn der/die Betroffene als Asylberechtigte(r) anerkannt oder ihm/ihr internationaler Schutz zuerkannt wurde (Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiärer Schutz). Nicht unter diese Vorschrift fallen allerdings Asylbegehrende, bei denen lediglich ein innerstaatliches Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt wurde.
- d) Nr. 3 stellt klar, dass die Wohnverpflichtung ebenfalls endet, wenn ein eheschließungsbedingter Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis besteht. Voraussetzung für die Beendigung der Wohnverpflichtung ist hierbei nicht erst die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, sondern bereits der darauf erworbene Rechtsanspruch reicht aus. Die Wohnverpflichtung endet daher selbst dann, wenn der/die Betroffene keinen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis stellt.

5. Anwendung des § 49 AsylG

5.1 Zu § 49 Absatz 1 AsylG

Nach § 49 Abs. 1, 1. Alt. AsylG ist die Wohnverpflichtung aufzuheben (gebundene Entscheidung), wenn eine Abschiebungsandrohung zwar vollziehbar, aber eine Abschiebung „nicht in angemessener Zeit möglich ist.“ Diese 1. Alt. ist zu bejahen bei:

- der Erteilung einer Duldung nach § 60a AufenthG (= tatsächlicher oder rechtlicher Hinderungsgrund),
- fehlenden Reisedokumenten, die auch innerhalb von acht Wochen voraussichtlich nicht beschaffbar sind (= tatsächlicher Hinderungsgrund),
- einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mindestens acht Wochen (= tatsächlicher Hinderungsgrund),
- fehlenden Beförderungsmöglichkeiten für die Ausreise in den Herkunftsstaat (= tatsächlicher Hinderungsgrund),
- Vorliegen der Voraussetzung nach § 4 Abs. 3 S. 1 der Verordnung über die Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes Härtefallkommissionsverordnung – HFKV (= rechtlicher Hinderungsgrund).

Darüber hinaus ist nach § 49 Abs. 1, 2. Alt. AsylG die Verpflichtung, in der AE zu wohnen, zu beenden, wenn der Ausländerin bzw. dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt werden soll. Die Beendigung der Wohnverpflichtung ist diesem Fall notwendig, da eine Aufenthaltserlaubnis zur Gewährung vorübergehenden Schutzes nur erteilt werden kann, wenn die Person von der Wohnverpflichtung nach § 47 Abs. 1 AsylG befreit ist.

5.2 Zu § 49 Absatz 2 AsylG

- a) Der Gesetzgeber sieht drei Fallgruppen vor, bei denen die Beendigung der Wohnverpflichtung in einer AE in Betracht kommt: (i) aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge, (ii) aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung sowie (iii) aus anderen zwingenden Gründen.
- b) In Anlehnung an das ausgewertete Schrifttum werden konkret folgende Tatbestände definiert, die nach § 49 Abs. 2 AsylG zur Beendigung der Wohnverpflichtung in einer AE (unabhängig vom Herkunftsstaat) führen:
 - zur Verhütung ansteckender Krankheiten.
 - bei Übergriffen oder wiederholten, nicht provozierten Bedrohungen durch andere Bewohnerinnen und Bewohner (z. B. aus religiösen Gründen, auf Frauen etc.) oder aus dem Wohnumfeld der Einrichtung.
 - bei Personen mit besonderem Schutzbedarf (Zugehörigkeit zu den in Art. 21 der „EU-Aufnahmerichtlinie“ - RL 2013/33/EU – genannten Personengruppen zzgl. religiöse Minderheiten sowie LSBTIQ-Geflüchtete), bei denen der Verbleib in einer AE eine besondere Härte bedeuten würde.
 - bei individuellen Härtefällen nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern nach sorgfältiger Sachprüfung von „zwingenden“ Gründen für die Aufenthaltsbeendigung in der AE auszugehen ist. Solche Härtefälle können sich aus besonderen gesundheitlichen, familiären oder sonstigen persönlichen Umständen ergeben. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Verlegung aus einer AE erforderlich ist, um die gemeinsame Unterbringung mit Familienangehörigen zu ermöglichen, die auf

die Betreuung durch die Geflüchteten angewiesen sind, oder umgekehrt, oder wenn eine schwere und behandlungsbedürftige Erkrankung der Ausländerin bzw. des Ausländers vorliegt.

- Ein im Rechtssinne „zwingender Grund“ für die vorzeitige Beendigung der Wohnverpflichtung ist ferner anzunehmen bei Geflüchtetem mit besonderem Schutzbedarf, die über ein (z. B. auf Grund von Eigeninitiative oder zivilgesellschaftlicher Unterstützung eingeworbenes) Wohnungsangebot verfügen, sofern nach Prüfung durch das Mietsachgebiet die Voraussetzungen für den Wohnungsbezug bei Wegfall der Wohnverpflichtung vorlägen. Hierzu zählen die in Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU (sog. Aufnahme richtlinie) genannten Personengruppen sowie LSBTI-Geflüchtete und Asylbegehrende, die (in ihrem Heimatland) zu einer religiösen Minderheit gehören. Bei diesen Personen ist davon auszugehen, dass der weitere Verbleib in einer Aufnahmeeinrichtung auf Grund der unterkunftstypischen Einschränkungen eine besondere Härte darstellt, die durch den Umzug in eine selbständig genutzte Wohnung beendet werden kann.
 - Ferner ist von einem „zwingenden Grund“ bei konkreten Hinweisen auszugehen, dass Asylbegehrende in ihrer Heimat wegen der Wahrnehmung von Rechten, die sowohl im Grundgesetz verankert als auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gemäß Resolution 217 der UN-Generalversammlung vom 10.12.1948 genannt sind (wie bspw. Meinungs-, Versammlungs-, Vereinigungs- und Religionsfreiheit), verfolgt (insbesondere inhaftiert) wurden und bei denen auf Grund einer Einzelfallprüfung Grund zu der Annahme besteht, dass sie im Fokus von – auch in Deutschland aktiven - Sicherheitsorganen oder sonstigen Stellen oder Organisationen ihres Herkunftslands stehen, sofern es sich bei den Verfolgungsgründen nicht um Aktivitäten gehandelt hat, die auch nach deutschem Recht strafbar wären. Die vorzeitige Beendigung der Wohnverpflichtung zu Gunsten einer dezentralen anonymen Unterbringung soll hier dem Schutz vor Ausspähung und Nachstellungen durch ausländische Akteure dienen. Konkrete Hinweise auf derartige Fälle können sich etwa aus Medienberichten und seriösen Quellen im Internet ergeben; im Übrigen gelten für die Sachaufklärung die Bestimmungen zum Untersuchungsgrundsatz und zu den Beweismitteln nach §§ 24, 26 VwVfG.
 - Darüber hinaus soll schwangeren Bewohnerinnen von Aufnahmeeinrichtungen auf der Grundlage des § 49 Abs. 2 AsylG der Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft ermöglicht werden. Vorzugsweise ist eine Unterkunft zu wählen, für die verpflichtende Regelungen zum Verfahren bei medizinischen Notfällen sowohl für die Betreiberin/den Betreiber als auch für das in der Einrichtung tätige Sicherheitsdienstleistungsunternehmen vertraglich vereinbart wurden. Zielsetzung ist es, insbesondere bei unvorhergesehenen Komplikationen beim Austragen der Schwangerschaft Risiken für die Betroffenen zu vermeiden. Gleiches gilt für chronisch erkrankte Personen, für die eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, aus der hervorgeht, dass jederzeit mit dem Auftreten eines Notfalls und der unverzüglichen Behandlung in einem Krankenhaus gerechnet werden muss. In Zweifelsfällen, ob die Verlegung in eine GU geboten ist, soll die Entscheidung mit dem Sozialdienst des LAF abgestimmt werden.
- c) Neu in das Gesetz aufgenommen wurde eine Ergänzung zu den „sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“. Danach kommt die vorzeitige Beendigung der Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen „insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung“ in Betracht. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll damit „sichergestellt (werden), dass Aufnahmeeinrichtungen nicht überlastet werden. So kann die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, insbesondere beendet werden, wenn andernfalls eine Erschöpfung oder Überlastung der Ka-

pazitäten der Einrichtung zu befürchten wäre.“ Daraus folgt, dass die Wohnverpflichtung für Geflüchtete unabhängig von den unter 3 a) – d) genannten Voraussetzungen aufgehoben werden kann, wenn die vorzeitige Entlassung aus der Wohnverpflichtung erforderlich ist, um jederzeit – auch unter Berücksichtigung angemessener Reservekapazitäten für den Fall kurzfristig ansteigender Zuzugszahlen sowie im Hinblick auf die ebenfalls neu in das Gesetz aufgenommene Verpflichtung der Länder, gemäß § 44 Abs. 2a AsylG „geeignete Maßnahmen zu treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender (...) den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten“ – genügend freie und verfügbare Plätze in den Aufnahmeeinrichtungen für neu eintreffende Asylbegehrende unter besonderer Berücksichtigung der vorgeannten schutzbedürftigen Personengruppen vorzuhalten. Dies gilt zumindest solange, wie keine neuen Kapazitäten in Aufnahmeeinrichtungen verfügbar sind.

6. Anwendung des § 50 AsylG

- a) Die Regelungen des § 50 AsylG sind auch in sog. Stadtstaaten (keine Trennung zwischen staatlicher und gemeindlicher Tätigkeit) anwendbar, da eine „Verteilung innerhalb eines Landes“ auch erfolgen kann, wenn das Land nur aus einer Gemeinde besteht. Dem steht nicht entgegen, dass in Berlin bisher von dieser rechtlichen Option kein Gebrauch gemacht wurde.
- b) Allerdings beinhaltet § 50 Abs. 1 Satz 1 AsylG – anders als § 49 Abs. 2 AsylG – für die für die Entlassung zuständige Behörde (hier das LAF) keine Auslegungs- oder Ermessensspielräume: § 50 Abs. 1 Satz 1 AsylG sieht lediglich zwei Tatbestände vor, die obligatorisch zur Entlassung aus der AE führen:
- Nr. 1: das Asylverfahren wurde mit der Feststellung eines Schutztatbestands (vgl. oben unter 3 b) positiv abgeschlossen
- oder
- Nr. 2: das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet (außer bei Ablehnung des Asylgesuchs als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AsylG).

c) Zu beachten ist, dass § 50 Abs. 1 Satz 1 AsylG unter den dort genannten Voraussetzungen die Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung zwingend vorschreibt. Daher können Wünsche von Bewohnerinnen und Bewohnern nach einem Verbleib in diesen Fällen - ungeachtet der vorgebrachten Gründe – abweichend von der Regelung unter Ziff. 1 e) – f) nicht berücksichtigt werden.

7. Anwendbarkeit des neuen Rechts

- a) Der Gesetzgeber hat hinsichtlich der geänderten Bestimmungen zur Wohnverpflichtung keine Übergangsregelung vorgesehen. Daraus folgt, dass die neue Rechtslage für alle Geflüchteten anzuwenden ist, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch in einer Aufnahmeeinrichtung befinden und noch keine Beendigungsmitteilung bzw. keinen Entlassungsbescheid erhalten haben. Ausgeschlossen ist jedoch die Rückverlegung von Geflüchteten aus einer Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung in eine Aufnahmeeinrichtung auf Grund der verlängerten Wohnverpflichtung.
- b) Aus der fehlenden Übergangsregelung ergibt sich gleichermaßen, dass (auch) die Wohnverpflichtung für minderjährige Kinder, ihre Eltern und volljährigen Geschwister aus Herkunftsländern, die im Rechtssinne als sicher gelten (§ 29a AsylG), unverzüglich zu beenden ist, sofern sie bei Inkrafttreten der neuen Rechtslage bereits sechs

Monate oder länger in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht waren. Für die Fristberechnung gilt § 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 3 BGB (Bsp.: Einzug in die AE am 31.03.2019 => 6-Monats-Frist endet am 30.09.2019).

8. Wohnungsbezug nach Aufhebung der Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung

- a) Mit Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, geht auch die Berechtigung zum Bezug einer Wohnung einher, da eine Anschlussunterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist (vgl. § 53 AsylG). Eine Mindestaufenthaltsdauer in einer Aufnahmeeinrichtung oder ein „Zwischenaufenthalt“ in einer Gemeinschaftsunterkunft ist dafür ebenfalls nicht erforderlich.
- b) Das diesbezügliche Verwaltungsverfahren ist an der integrations- und fiskalpolitischen Zielsetzung auszurichten, möglichst vielen Geflüchteten – auch schon vor Ablauf des Asylverfahrens – den Bezug einer Wohnung zu ermöglichen. Um diese Zielsetzung zu befördern und die Bereitschaft von Wohnungsbesitzerinnen und -besitzern bzw. –unternehmen zu erhöhen, an diesen Personenkreis zu vermieten, soll grundsätzlich allen Personen, die über ein geeignetes Wohnungsangebot verfügen bzw. für die eine Wohnung aus dem Kontingent „Wohnungen für Flüchtlinge“ in Betracht kommt, der Wohnungsbezug ermöglicht werden.
- c) Geflüchtete, die im Mietsachgebiet mit einem Mietangebot vorsprechen und die Übernahme der Mietkosten beantragen, sollen informiert werden, dass die in der bisher bewohnten Unterkunft verfügbaren Betreuungsleistungen nicht mehr genutzt werden können; diese Information kann etwa im Rahmen der obligatorischen Mieterberatung erfolgen, welche für die Zustimmung zum Abschluss des Mietvertrags absolviert werden muss. Zusätzlich sind die Geflüchteten über die dem LAF bekannten Unterstützungsangebote und Ansprechstellen im künftigen Wohnbezirk sowie über die Möglichkeit der Mitgliedschaft in einer Mieterorganisation im Falle von mietrechtlichen Problemen einschl. der Kostenübernahme durch die Leistungsstelle zu informieren und bei weitergehenden Beratungsanliegen an den Sozialdienst und/oder das Willkommenszentrum beim Integrationsbeauftragten zu verweisen.

9. Verwaltungsverfahren

- a) Ob nach Ablauf der 18-Monatsfrist (s. o. unter 3 c) ein Verlängerungstatbestand nach § 47 Abs. 1 S. 3 AsylG n. F. vorliegt, ist im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes (§ 24 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG) von Amts wegen zu prüfen. Die Berliner Außenstelle des BAMF hat allerdings auf Nachfrage von SenIAS mit E-Mail vom 26.08.2019 mitgeteilt, dass „vorgesehen (ist), dass das Bundesamt die (zuständigen Behörden) unaufgefordert über die Verletzung von Mitwirkungspflichten informiert, die zu einer Verlängerung der AE-Wohnpflicht nach § 47 AsylG (neu) führen. Dazu wird gerade ein neues MARiS-Standardschreiben erstellt, in dem die entsprechenden Mitwirkungspflichten aufgelistet sind und durch ankreuzen kenntlich gemacht werden können. In dem Standardschreiben werden auch die Mitwirkungspflichten aufgeführt, die zu Anspruchseinschränkungen nach § 1a Abs. 5 AsylbLG führen.“ Um diesen direkten Datenaustausch zu ermöglichen, ist dem BAMF unverzüglich ein/e Ansprechpartner/in im LAF mit Kontaktdaten zu benennen (soweit noch nicht erfolgt).
- b) Über die Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sind die Betroffenen stets schriftlich zu unterrichten.
- c) Im Falle von § 49 Abs. 1 AsylG ist von Amts wegen das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen zu prüfen und ein Bescheid zu erteilen. Dies gilt sowohl im

Falle der Entlassungsentscheidung als auch für den Fall, dass eine Entlassung aus der Verpflichtung, in einer AE zu wohnen, abgelehnt wird.

- d) In Falle des § 49 Abs. 2 AsylG wird die Wohnverpflichtung aufgehoben, wenn
- dem LAF aus eigener Kenntnis hinreichende Tatsachen bekannt sind, aus denen sich das Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen ergibt (dies ist aktenkundig zu vermerken);
 - andernfalls auf Antrag der Betroffenen. Der Antrag kann formlos gestellt werden, sollte aber entweder in Schriftform vorliegen oder zumindest durch eine aktenkundig vorgebrachte Erklärung der Geflüchteten dokumentiert werden. Der/die Antragsteller/in hat das Vorliegen der Umzugsgründe glaubhaft zu machen; im Übrigen gelten auch insoweit für die Sachaufklärung die Bestimmungen zum Untersuchungsgrundsatz und zu den Beweismitteln nach §§ 24, 26 VwVfG.
- e) Wurde die Aufhebung der Wohnverpflichtung von den Betroffenen selbst beantragt, so ist über den Antrag mit schriftlichem Bescheid unter Wahrung der in §§ 35 ff VwVfG) genannten Anforderungen. zu erteilen. Vor Erlass einer ablehnenden Entscheidung ist die betreffende Person anzuhören.
- f) Für Entscheidungen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist die Bekanntgabe in Abs. 4 und 5 dieser Vorschrift geregelt und entsprechend ist zu verfahren.

10. Information der Geflüchteten

- a) Da im Falle des § 49 Abs. 2 AsylG die Beendigung der Wohnverpflichtung in einer AE auch auf Antrag beschieden werden kann, ist es erforderlich, alle Asylbegehrenden möglichst frühzeitig und umfassend über diese Möglichkeit zu informieren.
- b) Hierfür ist das im LAF bereits beim Eintreffen im Ankunftscenter sowie bei der Vorsprache im Sozialdienst des LAF und im Willkommenscenter bei IntMig ausgehängte Merkblatt („Flyer“) in Abstimmung mit SenIAS an die neue Rechtslage anzupassen.
- c) Dieses Merkblatt ist zudem an alle Aufnahmeeinrichtungen mit der Aufforderung zu versenden, es in geeigneter Form allen Bewohnerinnen und Bewohnern zugänglich zu machen (z. B. durch Aushang am „schwarzen Brett“ o. ä.).
- d) Das Merkblatt ist auch online auf einer Unterseite der Internetpräsenz des LAF-Sozialdienstes zu veröffentlichen bzw. dort zu verlinken.

11. Dokumentation und Berichtswesen

- a) Zum Zwecke der Berücksichtigung bei der Kapazitäts- und Bedarfsplanung ist eine statistische Erfassung und Dokumentation der Verfahren nach §§ 48 – 50 AsylG erforderlich.
- b) Zu diesem Zweck ist monatlich eine Statistik zu fertigen, die folgende Angaben enthält:
- Anzahl der Verlegungen von einer AE in eine GU, getrennt nach Rechtsgrundlage (§ 48, § 49 Abs. 1 und Abs. 2, § 50 Abs. 1 Satz 1 AsylG),

- Anzahl der nach § 48 AsylG erteilten Beendigungsmitteilungen sowie der nach § 49 Abs. 1, 50 Abs. 1 Satz 1 AsylG erteilten Bescheide (getrennt nach Bewilligungen und Ablehnungen),
 - Anzahl der von Amts wegen nach § 49 Abs. 2 AsylG aufgehobenen Wohnverpflichtungen,
 - Anzahl der gestellten Anträge auf Aufhebung der Wohnverpflichtung nach § 49 Abs. 2 AsylG und Anzahl hierzu der erteilten Bescheide (getrennt nach Bewilligungen und Ablehnungen).
- c) Die Statistik ist jeweils bis zum Ende des Folgemonats der für die Fachaufsicht zuständigen Abteilung der Senatsverwaltung zuzuleiten.